



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Bereich	Artikel-Inhalt	Seite	
Art. 1	Allgemeines	Name	1	
Art. 2		Form	1	
Art. 3		Zweck	1	
Art. 4		Verbände	1	
Art. 5		Neutralität	1	
Art. 6	Mitgliedschaft	Mitglieder	1	
		Gönner	2	
		Sponsoren	2	
		Kursteilnehmende	2	
Art. 7		Aufnahme	2	
Art. 8		Anzahl Mitglieder	2	
Art. 9		Austritt	2	
Art. 10		Ausschluss	2	
Art. 11		Ansprüche	2	
Art. 12		Rechte und Pflichten	Stimmrecht	3
Art. 13			Beiträge	3
Art. 14	Allgemeine Pflichten		3	
Art. 15	Versicherung		3	
Art. 16	Organe		Organe	3
		Organisation	3	
		Einladung	3	
		Anträge von Mitgliedern	3	
Art. 17		Beschlussfassung HV	3	
Art. 18		Zusammensetzung Vorstand	3	
		Einberufung	3	
		Beschlussfassung Vorstand	3	
Art. 19		Befugnisse	4	
		Vergütungen	4	
	Unterschriftsberechtigung	4		
Art. 20	Finanzen	Mittel	4	
		Bezug	4	
		Haftung	4	
Art. 21		Rechnungsjahr	4	
Art. 22		Kontrollstelle	4	
Art. 23	Statutenänderung / Auflösung	Statutenänderung	4	
Art. 24		Auflösung des Vereins	4	
Art. 25	Schlussbestimmungen	Inkrafttreten	4	

Statuten

Allgemeines zur Vereinsgründung

- Art. 1 **Name** Unter dem Namen **BBSC BÄRNER BOGEN SPORT CLUB** (nachfolgend BBSC genannt) wurde in Bern ein Verein zur Ausübung und Förderung des Bogensports gegründet.
- Art. 2 **Form** Der BBSC ist als Verein organisiert. Der BBSC ist eine Non Profit Organisation und hat keine wirtschaftlichen Interessen.
- Art. 3 **Zweck** Der BBSC bezweckt das Ausüben und die Förderung des Bogensports. Er ist offen gegenüber Interessenten wie Schulen, Sportorganisationen, Familien, Einzelpersonen und Firmen und soll die Bekanntmachung des Bogensports und seiner Qualitäten erleichtern. Die Nachwuchsförderung und das Training für Plausch - und Turniersport haben Priorität. Diese Ziele verfolgen auch Einsteiger- und Schnupperkurse des BBSC. Der Trainings- und Schiessbetrieb soll 12 Monate im Jahr möglich sein. Für Sommer (Outdoor) und Winter (Indoor) organisiert der Vorstand passende Trainingsmöglichkeiten. Im Trainingsbetrieb sind die Sportbogen gemäss Schiessreglement zugelassen. Umfassende Kenntnisse aller Bogenarten werden angestrebt. Die Pflege der Kameradschaft, der Kommunikation und des gesellschaftlichen Vereinslebens wird mit der Veranstaltung von speziellen Freizeitanlässen gefördert. Die Mitglieder werden eingeladen, auf freiwilliger Basis am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Der Vereinsvorstand kann zur gemeinsamen Verrichtung von Infrastrukturaufgaben die Mitglieder zur Mitarbeit auffordern. Der Einsatz ist zu begründen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Über die Termine sind die Mitglieder rechtzeitig zu informieren.
- Art. 4 **Verbände** Der BBSC kann kantonalen oder nationalen Verbänden angehören und respektiert deren Statuten. Der BBSC ist beim Sportamt der Stadt Bern registriert.
- Art. 5 **Neutralität** Der BBSC ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- Art. 6 **Mitglieder** Der BBSC kennt folgende Mitgliedschaftsarten:
a) Schnuppermitglied
b) Aktiv- und Familienmitglieder
c) Jugendmitglieder
d) Passivmitglieder
e) Ehrenmitglieder
- Schnuppermitglieder** Schnuppermitglieder sind neu interessierte Personen, die für die Zeit eines halben Jahres mit Bogenmaterial und spezieller Betreuung durch den BBSC Gelegenheit haben, den Bogensport und den Verein kennen zu lernen. Schnuppermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Aktiv- und Familienmitglieder** Aktiv- und Familienmitglieder sind Mitglieder, welche die Leistungen und Infrastruktur des Vereins benutzen (bei Personen mit finanziellen Engpässen kann der Vorstand individuell den Beitrag senken). Sie sind stimmberechtigt.
- Jugendmitglieder** Als Jugendmitglieder gelten Jugendliche bis zum erreichten 21. Altersjahr. Anschliessend kann der Vorstand Personen in Ausbildung, bis maximal dem 25. Altersjahr und auf ein begründetes Gesuch hin, eine jährliche Verlängerung der Jugendmitgliedschaft

		bewilligen. Jugendmitglieder sind stimmberechtigt.
	Passivmitglieder	Passivmitglieder sind Freunde des Bogensports und speziell des BBSC. Es können sowohl natürliche sowie juristische Personen Passivmitglied sein, die den vom Vorstand und der Vereinsversammlung festgelegten Beitrag bezahlen. Sie benutzen die Infrastruktur nur an den Vereinsveranstaltungen, zu denen alle Mitglieder eingeladen werden. Passivmitglieder haben das Stimmrecht.
	Ehrenmitglied	Aktivmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Leistungen für den Bogensport und den BBSC zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben alle ordentlichen Rechte, sind aber beitragsfrei. Andere Mitgliedschaftsarten können vom Vorstand ebenfalls zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden, was jedoch keine Änderung des Stimmrechtes zur Folge hat.
	Gönner	Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den BBSC und damit den Bogensport durch eine einmalige oder wiederkehrende Leistung unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
	Sponsoren	Sponsoren legen ihren Beitrag in einem Vertrag mit dem BBSC fest, indem die Gegenleistungen genau definiert sind. Sie sind nicht stimmberechtigt.
	Kurs- teilnehmende	Kursteilnehmende sind nicht Mitglieder, jedoch für den Zeitraum eines Kurses Gäste des BBSC, welche die Infrastruktur des Vereins nutzen und an den Vereinsanlässen teilnehmen können. Sie sind nicht stimmberechtigt. Kurse werden für die Nachwuchsförderung ausgeschrieben.
	Gäste	Gäste können unter Verantwortung des Clubmitglieds schießen und müssen sich ins Gästebuch eintragen.
Art. 7	Aufnahme	Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig sein. Er ist endgültig und muss nicht begründet werden.
Art. 8	Anzahl Mitglieder	Es ist keine Beschränkung der Mitgliederzahl vorgesehen. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen hat die volle Aufmerksamkeit des Vorstandes und richtet sich nach den verfügbaren Mitteln infrastruktureller, personeller und materieller Art.
Art. 9	Austritt	Ein Austritt ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ist das austrittswillige Mitglied den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem BBSC vollständig nachgekommen, muss der Austritt vom Vorstand akzeptiert werden. Austretende Mitglieder sind bis Ende des Vereinsjahres beitragspflichtig.
Art. 10	Ausschluss	Die Hauptversammlung kann ein Mitglied ausschliessen wenn es: <ul style="list-style-type: none"> • mehrmals gegen die Statuten verstossen hat. • durch inakzeptables Verhalten dem Ansehen des Bogensports, des BBSC und dessen Mitgliedern nachweislich geschadet hat. • den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem BBSC trotz mehrmaliger Mahnungen nicht nachgekommen ist. <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem vorgängig angekündigt werden. Das Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung durch zwei Vorstandsmitglieder (auch einzeln). Der Ausschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Entscheid ist endgültig.</p>
Art. 11	Ansprüche	Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes gehen alle Ansprüche gegenüber dem BBSC verloren.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 12 **Stimmrecht** An allen Vereinsversammlungen (Hauptversammlung, a.o. Mitgliederversammlung) sind alle ordentlichen Mitglieder gemäss Statuten stimmberechtigt, inklusive Vorstand.
- Art. 13 **Beiträge** Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge, die im Beitragsreglement geregelt sind. Dieses wird jeweils an der jährlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes genehmigt.
- Art. 14 **Allgemeine Pflichten** Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in den Verein, diese Statuten, das Schiessreglement, das Beitragsreglement sowie die Beschlüsse der jährlichen Haupt- und Mitgliederversammlungen anzuerkennen. Die Statuten und das Schiessreglement sind daher den Beitrittswilligen vor dem Beitritt mit dem Anmeldeformular auszuhändigen. Die Mitglieder verpflichten sich zudem, die Bestrebungen des BBSC für die Erreichung und Einhaltung der Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- Art. 15 **Versicherung** Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten.
- Organe**
- Art. 16 **Organe** Die Organe des BBSC sind:
a) Die Hauptversammlung (ordentliche HV findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalender- resp. Vereinsjahres statt)
b) Der Vorstand
c) Die Kontrollstelle
- Organisation** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BBSC. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- Einladung** Die Einladungen zur Hauptversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung (Datum des Poststempels) - unter Bekanntgabe der Traktandenliste - versandt werden.
- Anträge von Mitgliedern** Anträge der Mitglieder an die HV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge können erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.
- Art. 17 **Beschlussfassung, Hauptversammlung** Jede statuarische einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die HV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins. Ohne anderslautenden Beschluss der Versammlung finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt.
- Art. 18 **Zusammensetzung des Vorstandes** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Hauptversammlung wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten/eine Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder für eine Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selber (Ressortverteilung). Folgende Funktionen sind zumindest für den Vorstand vorgesehen: PräsidentIn, KassierIn, SekretärIn.
- Einberufung** Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, und bei dessen Verhinderung durch die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder. Die Einberufung des Vorstandes richtet sich nach den anfallenden Geschäften oder wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.

	Beschlussfassung Vorstand	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.
Art. 19	Befugnisse	Der Vorstand ist das leitende Organ des BBSC und vertritt diesen gemäss den Statuten. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Die Befugnisse des Vorstandes sind im Besonderen: <ul style="list-style-type: none"> a. Leitung der gesamten Clubtätigkeit, b. Vorbereiten der HV, c. Durchführung und Durchsetzung der Beschlüsse, d. Verfassen von Reglementen, e. Gewährleisten eines regelmässigen und sicheren Trainingsbetriebs.
	Vergütungen	Bei finanziell gesichertem Geschäftsjahr können bestimmte nicht budgetierte Ausgaben durch Vorstandsbeschluss bewilligt werden. Diese Ausgaben dürfen pro Fall 2 und pro Jahr 5 Jahres-Aktivbeiträge nicht übersteigen. Dazu benötigt der Vorstand Einstimmigkeit.
	Unterschriftsberechtigung	Der/die KassierIn ist unterschriftsberechtigt, bei dessen/deren Verhinderung ist der/die PräsidentIn Einzelunterschriftsberechtigt für Besorgungen, welche für die Aufrechterhaltung des Clubbetriebs notwendig sind. Clubintern gilt das gleiche für jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Ressortverteilung.
		Finanzen
Art. 20	Mittel	Der BBSC beschafft seine finanziellen Mittel durch Erhebung von kostendeckenden Jahresmitgliederbeiträgen, sowie aus Einnahmen besonderer Anlässe, Aktionen und Spenden. Die Mitgliederbeiträge werden transparent präsentiert. Sie enthalten im Wesentlichen Platzmiete, Material, Versicherungen für Mobilien und Immobilien, Entschädigungen und Abgaben für Sportförderung an die Verbände.
	Bezug	Für den Einzug der Beiträge ist der/die KassierIn zuständig. Das Inkasso hat im ersten Quartal des Vereinsjahres oder der Mitgliedschaft zu erfolgen.
	Haftung	Für die Verbindlichkeiten des BBSC haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 21	Club Jahr	Als Club- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
Art. 22	Kontrollstelle	Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen. Diese werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die erste Revisionsperson nach einem Jahr ausscheidet und die zweite als erste nachzieht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft jährlich vor der HV den Rechnungsabschluss und die Vereinsrechnung und erstattet darüber der ordentlichen HV schriftlich und mündlich Bericht.
		Statutenänderung und Auflösung
Art. 23	Statutenänderung	Jede Statutenänderung muss vom Vorstand vorbehandelt werden. Sie muss auf der Traktandenliste der HV aufgeführt werden und von dieser mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
Art. 24	Auflösung des Vereins	Der BBSC kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweckeinberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das restliche Vermögen an Gemeinnützige Organisationen der Umgebung gem. Beschluss der HV verteilt.
		Schlussbestimmungen
Art. 25	Inkrafttreten	Die Statutenänderungen treten nach Genehmigung an der HV jeweils sofort in Kraft.

BBSC Bärner Bogen Sport Club

Hauptversammlung: Bern, 30.03.2023, aktualisiert am 26.08.2024

Der Vorstand des BBSC

Präsident:	Kassier:	Sekretärin:	Trainer:
<i>Sig. Alajdin Rexhepi Pfaehler</i>	<i>Sig. Joris Van Maele</i>	<i>Sig. Judith Albers</i>	<i>Sig. Stephan Abt</i>
Alajdin Rexhepi Pfaehler	Joris Van Maele	Judith Albers	Stefan Abt

Informatik:
<i>Sig. Henning Beywl</i>
Henning Beywl